

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur

Leipzig

Eignungsfeststellungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur

- EignO ARB -

Fassung vom 28. September 2021,
redaktioneller Überarbeitungsstand vom 2. Mai 2024,
auf der Grundlage von §§ 14 Abs. 4, 18 Abs. 12 S. 2 SächsHSG

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Feststellung der erforderlichen künstlerisch-gestalterischen Eignung für ein Studium im Bachelorstudiengang Architektur an der HTWK Leipzig gemäß § 3 der SPO-ARB.

§ 2

Prüfende, Eignungsfeststellungskommission

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Architektur bestellt für den Bewerbungszeitraum die Prüfenden sowie den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Eignungsfeststellungskommission. Prüfende können nur Professorinnen und Professoren des Fachbereiches Architektur an der HTWK Leipzig werden. Alle Prüfenden eines Termins bilden eine Eignungsfeststellungskommission. Diese besteht mindestens aus drei Prüfenden.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission ist insbesondere für die Organisation der Prüfung und die Feststellung der Eignung sowie das Gesamtergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung zuständig. Sie ist zudem zuständig für die Prüfung von Widersprüchen gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung und die etwaige Abhilfeentscheidung. Kann einem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Rektor oder die Rektorin der HTWK Leipzig.

§ 3 Termin

(1) Die Einreichung der Arbeitsmappe (Prüfungsgegenstand) gem. § 4 Abs. 2 und 3 hat im Zeitraum vom 15. März bis einschließlich zum 30. April an folgende Mailadresse zu erfolgen: architektur-bachelor-eignungstest@htwk-leipzig.de.

(2) Über einen weiteren Termin entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Architektur. Soweit ein weiterer Termin stattfindet, wird dieser spätestens einen Monat im Voraus im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de sowie per Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät veröffentlicht. Die Veröffentlichung hat den Zeitraum der Einreichung der Arbeitsmappe (Prüfungsgegenstand) sowie die Verfahrensweise zu benennen.

§ 4 Eignungsfeststellungsprüfung

(1) In der Eignungsfeststellungsprüfung soll die/der sich Bewerbende nachweisen, dass sie/er eine studienbezogen künstlerisch-gestalterische Befähigung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt. Es soll dabei festgestellt werden, ob die/der sich Bewerbende über räumliches Vorstellungsvermögen und künstlerisch-gestalterische Kreativität verfügt.

(2) Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus einer digital einzureichenden Arbeitsmappe zu einem 14 Tage vor Beginn des Einreichungszeitraums auf der Homepage veröffentlichten Thema.

(3) Die Arbeitsmappe (1 Datei als PDF) beinhaltet sechs Seiten. Bitte beachten Sie, dass zusätzliche Seiten keine Beachtung finden. Seite 1: Deckblatt mit Name, Vornamen, Geburtstag, -jahr, und -ort, postalischer Anschrift, E-Mail-Adresse und einer unterschriebenen Erklärung, dass die Arbeiten eigenständig angefertigt wurden. Seite 2-6: Projektdarstellung anhand von Skizzen, Zeichnungen, Collagen, Fotografien und Modellfotos. Die Arbeitsmappe ist in einer PDF-Datei mit maximal zehn Megabyte Größe abzubilden (etwa durch Foto, Scan etc.) und einzureichen. Die Darstellung sollte eine Auflösung von 300 dpi nicht überschreiten.

§ 5 Nachteilsausgleich

Sich Bewerbenden, die infolge von Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage sind, die Eignungsfeststellungsprüfung in der vorgenannten Weise zu absolvieren, wird auf Antrag an die Eignungsfeststellungskommission ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung unter Glaubhaftmachung der chronischen Krankheit oder Behinderung zu stellen. Die Eignungsfeststellungskommission kann die Beibringung eines ärztlichen Attestes verlangen. Der Antrag soll einen Vorschlag zu einem geeigneten Nachteilsausgleich enthalten.

§ 6 Bewertung und Notenbildung

(1) Die Arbeitsmappe wird jeweils von den Prüfenden der Eignungsfeststellungskommission nach folgendem Notensystem bewertet:

Punkte	Prädikat	Beschreibung
81 bis 100	sehr gut	hervorragende Leistung
61 bis 80	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
41 bis 60	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
21 bis 40	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
0 bis 20	nicht geeignet/nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel eine Erreichung des Studienziels nicht erwarten lässt

(2) Die Bewertung im Bereich 21 bis 100 Punkte lässt das erfolgreiche Absolvieren des Bachelorstudiums Architektur prognostisch erwarten und die Eignungsfeststellungsprüfung ist bestanden. Bei Punktvergabe im Bereich 0 bis 20 ist die Eignungsfeststellungsprüfung nicht bestanden, d. h. es ist prognostisch nicht das erfolgreiche Absolvieren des Bachelorstudiums Architektur zu erwarten.

(3) Die Bewertung der Arbeitsmappe erfolgt anhand folgender, gleichrangiger Beurteilungskriterien:

- künstlerische Qualitäten (Bildaufbau u. a.),
- räumliche Qualitäten (Perspektive, Plastizität u. a.),
- handwerkliche Qualitäten und technische Fertigkeiten.

4) Das Ergebnis wird durch die Eignungsfeststellungskommission festgestellt. Über die Bewertung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Eignungsfeststellungskommission zu unterzeichnen.

§ 7 Säumnis, Täuschung

(1) Ein/e sich Bewerbende/r wird von der Eignungsfeststellungsprüfung ausgeschlossen, wenn die gemäß § 4 Absatz 3 Satz 6 abgegebene Selbständigkeitserklärung nicht der Wahrheit entspricht oder er/sie es anderweitig unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung zu beeinflussen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Eignungsfeststellungskommission. Erfolgt der Ausschluss, so gilt die Prüfung als mit 0 Punkten nicht bestanden.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschließungsgrund vorlag, so kann die Eignungsfeststellungskommission die ergangene Entscheidung widerrufen und die Eignungsfeststellungsprüfung als mit 0 Punkten nicht bestanden erklären.

§ 8

Eignungsfeststellungsbescheid

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung erhält die/der sich Bewerbende binnen drei Wochen einen schriftlichen Bescheid durch das Dezernat Studienangelegenheiten. Dieser enthält die Information, ob die erforderliche Eignung festgestellt wurde sowie die erreichte Gesamtpunktzahl. Bei bestandener Eignungsfeststellungsprüfung ist dieser Bescheid bei Beantragung der Immatrikulation den Bewerbungsunterlagen beizufügen und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung dar.
- (2) Kann die erforderliche Eignung nicht festgestellt werden, erteilt das Dezernat Studienangelegenheiten hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen abschlägigen Bescheid. Die nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann erst im darauffolgenden Jahr wiederholt werden.
- (3) Die Gültigkeit der bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung ist auf den nächsten Termin zur Zulassung zum Studium beschränkt.
- (4) Die mehrmalige Wiederholung der Eignungsfeststellungsprüfung ist zulässig.

§ 9

Mitwirkungsobliegenheiten der Bewerberinnen und Bewerber am Verfahren

Die sich Bewerbenden haben die Pflicht, bei den sie betreffenden elektronisch unterstützten Abläufen innerhalb des Eignungsfeststellungsverfahrens mitzuwirken. Dies umfasst insbesondere auch, dass die im Rahmen der Arbeitsmappe angegebene E-Mail-Adresse für den elektronischen Zugang für Nachrichten jeglicher Art eröffnet wird. Auf diese Mitwirkungsobliegenheit sind die sich Bewerbenden in der Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 hinzuweisen.

§ 10

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

- (1) Die Prüfungsunterlagen werden ein Jahr aufbewahrt. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Eignungsfeststellungsbescheides.
- (2) Der/dem Bewerbenden wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 ausgeschlossen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Eignungsfeststellungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur ist vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften am 2. Juni 2021 beschlossen worden. Sie tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Rektorat¹ der HTWK Leipzig in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Fassungen der Eignungsfeststellungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der HTWK Leipzig außer Kraft.

(2) Die Eignungsfeststellungsordnung wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

Leipzig, den 28. September 2021

Prof. Dr. rer. pol. habil. Mark Mietzner

Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

¹ genehmigt durch Beschluss vom 28. September 2021